



Richtlinien und Gesuchsformular für Beiträge an Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen

1. Der Gemeinderat kann Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen finanziell unterstützen, sofern sie
 - in der Jugendarbeit tätig sind
 - für das Gemeinwohl der Gemeinde Untereggen eine nicht kommerzielle, einmalige oder regelmäßige Aufgabe erfüllen
 - den Vereinssitz in Untereggen haben
2. Beitragsberechtigt sind:
 - Vereine mit Sitz in der Politischen Gemeinde Untereggen
 - Auswärtige Vereine, welche Jugendliche bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Untereggen als Vereinsmitglied integriert haben, erhalten dafür einen «pro Kopf» Beitrag. Dieser entfällt allerdings, wenn ein Verein der gleichen Disziplin in Untereggen ansässig ist.
3. Im Jahresbudget der Gemeinde Untereggen sind Unterstützungsbeiträge vorgesehen für die unter Punkt 1 erwähnten Aktivitäten.
Anträge für ausserordentliche Beiträge, z.B. an einmalige Projekte, Jubiläen, Kursbesuche für Jugendliche, etc. müssen separat an den Gemeinderat Untereggen eingereicht werden.
4. Die jährlichen Unterstützungsbeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgesprochen.
5. Ein entsprechendes Gesuchsformular muss jeweils bis Ende September bei der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden, damit die Beiträge für das kommende Jahr budgetiert werden können. Auszahlungen der Beiträge erfolgen jeweils im 1. Quartal.
6. Folgende Kriterien entscheiden, ob auf ein Gesuch eines Vereins eingetreten werden kann:
 - Mitgliederzahl
 - Anzahl Jugendliche bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Untereggen
 - Vereinsstatuten (einmalig) mit Mitgliederverzeichnis (Jugendliche bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Untereggen jährlich)
 - Ausgewiesener jährlicher Mitgliederbeitrag
 - Häufigkeit von Aktivitäten (Trainings, Treffen, etc.)
 - Existenz von Verantwortlichen/Delegierten für Jugendarbeit
 - kulturelle, erzieherische, soziale, gesundheitliche oder bildende Werte der Tätigkeiten
 - Bekanntmachung der Vereinsaktivitäten auf offiziellen Publikationskanälen der Gemeinde (z.B. Mitteilungsblatt, Webseite, etc.)
 - Einreichen der Unterlagen bis 30. September
7. Es werden jährlich CHF 5'000.00 ins Budget aufgenommen für Vereine, welche einen öffentlichen Anlass organisieren. Der Beitrag wird nach Anlass und dessen Organisationsaufwand, Anzahl Helferstunden und Anzahl Besucherinnen und Besucher verteilt. Die Vereine erhalten einen Mindestbetrag von CHF 400.00 bis maximal CHF 1'000.00.
8. Über die Zuteilung der Unterstützungsbeträge befindet der Gemeinderat nach Empfehlung durch die Kommission Dorfleben.
9. Ortsansässige Vereine, Vereinsähnliche Gruppierungen oder Schulen haben zudem die Möglichkeit in einer Arbeitsaktion für das Gemeinwohl zusätzlich einen Zustupf für die Vereins- oder Schulkasse zu verdienen. Dies könnte z.B. Aufräumen/Fetzeln eines Waldstücks, Bachputzete oder ähnliches, sein. Dies gilt auch bei einer unterstützenden Mithilfe bei einem Anlass eines anderen ortsansässigen Vereins oder vereinsähnlicher Gruppierung. Die Zuwendung der Gemeinde Untereggen richtet sich nach Einsatz der Stunden und Anzahl Teilnehmer des Vereins oder der Schule. Anfragen oder Ideen für einen Einsatz für das Gemeinwohl sind zu richten an: Gemeinderatskanzlei, Mittlerhof 30, 9033 Untereggen oder per E-Mail an info@untereggen.ch.
10. Aus diesen Richtlinien entsteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge bzw. deren Höhe.